

Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht
Änderungen des AVIG – Entschädigungssystem der Arbeitslosenkassen
Verordnungsanpassungen AVIV und ALV-IsV

Geltendes Recht	Geplante Änderung
Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV, SR 837.02)	
	<p><i>Ersatz von Ausdrücken</i></p> <p>¹ Im ganzen Erlass wird «Bundesamt für Sozialversicherungen» ersetzt durch «BSV»..</p> <p>² Im ganzen Erlass wird «Kasse» durch «Arbeitslosenkasse» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</p> <p>³ Im ganzen Erlass ausser in den Artikeln 97 Absatz 4, 109a Absatz 1, 119c^{bis} Absatz 3 und 120a Absatz 1 wird «Ausgleichsfonds» ersetzt durch «Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung».</p> <p>⁴ <i>Betrifft nur den italienischen Text</i></p>
<p>Art. 6 Abs. 1^{ter} und 5 Bst. d</p> <p>^{1ter} Versicherte nach Absatz 1 können während der Wartezeit an einem Berufspraktikum nach Artikel 64a Absatz 1 Buchstabe b AVIG teilnehmen, wenn die durchschnittliche Arbeitslosenquote der vergangenen sechs Monate in der Schweiz 3,3 Prozent übersteigt.</p> <p>⁵ Die Wartezeit nach Absatz 4 fällt dahin:</p> <p style="padding-left: 20px;"><i>d.</i> wenn je Kontrollperiode insgesamt nicht mehr als fünf Tage kontrollierte Arbeitslosigkeit ausgewiesen werden.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1^{ter} und 5 Bst. d</p> <p>^{1ter} Versicherte nach Absatz 1 können während der Wartezeit an einem Berufspraktikum nach Artikel 64a Absatz 1 Buchstabe b AVIG¹ teilnehmen.</p> <p>⁵ Die Wartezeit nach Absatz 4 fällt dahin:</p> <p style="padding-left: 20px;"><i>d.</i> wenn je Kontrollperiode nicht mehr als fünf Tage kontrollierte Arbeitslosigkeit ausgewiesen werden.</p>
<p>Art. 25 Bst. c</p>	<p>Art. 25 Bst. c</p> <p>Die zuständige Amtsstelle verfügt auf Gesuch hin, dass:</p> <p style="padding-left: 20px;"><i>c.</i> <i>Betrifft nur den französischen Text.</i></p>

¹ SR 837.0

<p>Art. 27 Abs. 3 dritter Satz</p> <p>³ ...Die kontrollfreien Tage können nur wochenweise bezogen werden.</p>	<p>Art. 27 Abs. 3 dritter Satz</p> <p>³ ...Die kontrollfreien Tage sind grundsätzlich wochenweise zu beziehen.</p>
<p>Art. 30 Sachüberschrift, Klammerverweis und Abs. 3</p> <p>Auszahlung der Entschädigung und Bescheinigung für die Steuerbehörde (Art. 19 ATSG, Art. 20, 96b und 97a AVIG)</p> <p>³ Die Arbeitslosenkasse stellt der versicherten Person zuhanden der Steuerbehörden eine Bescheinigung über die erhaltenen Leistungen aus. In Kantonen, die eine direkte Übermittlung dieser Bescheinigung vorsehen, wird sie der kantonalen Steuerbehörde elektronisch übermittelt (Art. 97a Abs. 1 Bst. c^{bis} und Abs. 8 AVIG).</p>	<p>Art. 30 Sachüberschrift, Klammerverweis und Abs. 3</p> <p>Auszahlung der Entschädigung (Art. 19 ATSG, Art. 20 und 96b AVIG)</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 34 Abs. 2</p> <p>² Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung gibt den Durchführungsorganen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen jährlich die Ansätze und die wichtigsten Anspruchsvoraussetzungen bekannt.</p>	<p>Art. 34 Abs. 2</p> <p>² Die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung gibt den Durchführungsstellen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) jährlich die Ansätze und die wichtigsten Anspruchsvoraussetzungen bekannt.</p>
<p>Art. 46 Abs. 2 dritter Satz</p> <p>² ...Nicht als Mehrstunden gelten Zeitsaldi bis zu 20 Arbeitsstunden aus betrieblichen Gleitzeitregelungen sowie betrieblich festgelegte Vor- oder Nachholstunden zum Überbrücken von Feiertagen.</p>	<p>Art. 46 Abs. 2 dritter Satz</p> <p>² ... Nicht als Mehrstunden gelten betrieblich festgelegte Vor- oder Nachholstunden zum Überbrücken von Feiertagen.</p>
<p>Art. 47 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2 Bst. b und c</p> <p>Weiterbildung im Betrieb</p>	<p>Art. 47 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2 Bst. b und c</p> <p>Weiterbildung</p> <p>¹ <i>Betrifft nur den französischen und italienischen Text</i></p> <p>² Die kantonale Amtsstelle darf ihre Einwilligung nur geben, wenn die Weiterbildung:</p> <p style="padding-left: 40px;"><i>b. Betrifft nur den französischen und italienischen Text.</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>c. Betrifft nur den französischen und italienischen Text.</i></p>
<p>Art. 66a Abs. 2 dritter Satz</p> <p>² ...Nicht als Mehrstunden gelten Zeitsaldi bis zu 20 Arbeitsstunden aus betrieblichen Gleitzeitregelungen sowie betrieblich festgelegte Vor- oder Nachholstunden zum Überbrücken von Feiertagen.</p>	<p>Art. 66a Abs. 2 dritter Satz</p> <p>² ... Nicht als Mehrstunden gelten betrieblich festgelegte Vor- oder Nachholstunden zum Überbrücken von Feiertagen.</p>
<p><i>Gliederungstitel vor Art. 81</i></p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 81</i></p> <p><i>Betrifft nur den französischen und italienischen Titel</i></p>

<p>Art. 88 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2</p> <p>¹ Als anrechenbare Kosten der Bildungsmaßnahme gelten:</p> <p>f. die erforderlichen Projektierungs-, Kapital- und Raumkosten.</p> <p>² Die Träger der Bildungsmaßnahmen führen ein Inventar über die mit Beiträgen der Arbeitslosenversicherung angeschafften Lehrmittel und Materialien. Diese dürfen nur mit Zustimmung der Ausgleichsstelle veräußert werden. Der dem geleisteten Beitrag entsprechende Anteil am Erlös wird dem Ausgleichsfonds zurückerstattet.</p>	<p>Art. 88 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2</p> <p>¹ Als anrechenbare Kosten der Bildungsmaßnahme gelten:</p> <p>f. die erforderlichen Projektierungs-, Fremdkapital- und Raumkosten.</p> <p>² Die Träger der Bildungsmaßnahmen führen ein Inventar über die mit Beiträgen der Arbeitslosenversicherung angeschafften Lehrmittel und Materialien. Diese dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Amtsstelle veräußert werden. Der dem geleisteten Beitrag entsprechende Anteil am Erlös wird dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung zurückerstattet.</p>
<p>Art. 90 Abs. 1 Bst. e</p> <p>¹ Die Vermittlung einer versicherten Person gilt als erschwert, wenn sie bei der herrschenden Arbeitsmarktlage besonders grosse Schwierigkeiten hat, eine Stelle zu finden, weil sie:</p> <p>e. in einer Zeit erhöhter Arbeitslosigkeit nach Artikel 6 Absatz 1^{ter} mangelnde berufliche Erfahrungen hat.</p>	<p>Art. 90 Abs. 1 Bst. e</p> <p>¹ Die Vermittlung einer versicherten Person gilt als erschwert, wenn sie bei der herrschenden Arbeitsmarktlage besonders grosse Schwierigkeiten hat, eine Stelle zu finden, weil sie:</p> <p>e. mangelnde berufliche Erfahrungen hat in einer Zeit erhöhter Arbeitslosigkeit.</p>
<p>Art. 97 Abs. 1 Bst. f und Abs. 4</p> <p>¹ Als anrechenbare Kosten der Durchführung einer Beschäftigungsmaßnahme gelten:</p> <p>f. die erforderlichen Projektierungs-, Fremdkapital- und Raumkosten.</p> <p>⁴ Der Träger führt ein Inventar über die mit Beiträgen der Arbeitslosenversicherung angeschafften Ausrüstungen und Materialien. Diese dürfen nur mit Zustimmung der Ausgleichsstelle veräußert werden. Der dem geleisteten Beitrag entsprechende Anteil am Erlös wird dem Ausgleichsfonds zurückerstattet.</p>	<p>Art. 97 Abs. 1 Bst. f und Abs. 4</p> <p>¹ Als anrechenbare Kosten der Durchführung einer Beschäftigungsmaßnahme gelten:</p> <p>f. die erforderlichen Projektierungs-, Fremdkapital- und Raumkosten.</p> <p>⁴ Der Träger führt ein Inventar über die mit Beiträgen der Arbeitslosenversicherung angeschafften Ausrüstungen und Materialien. Diese dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Amtsstelle veräußert werden. Der dem geleisteten Beitrag entsprechende Anteil am Erlös wird dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung zurückerstattet.</p>
<p>Art. 104 Form der Auszahlung (Art. 79 Abs. 3 AVIG)</p> <p>Die Kassen zahlen die Leistungen der Arbeitslosenversicherung soweit möglich bargeldlos aus.</p>	<p>Art. 104 Form der Auszahlung (Art. 81 Abs. 1 Bst. c AVIG)</p> <p>Die Arbeitslosenkassen zahlen die Leistungen der Arbeitslosenversicherung per Überweisung aus.</p>
<p>Art. 109 Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz</p>	<p>Art. 109 Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz <i>Betrifft nur den italienischen Text</i></p>
<p>Art. 109a Abs. 2</p> <p>² Hat ein Kassenträger bereits eine Treuhandstelle mit der Revision anderer von ihm getragener Institutionen oder seiner eigenen Geschäftsstelle beauftragt, so kann die Ausgleichsstelle auf seinen Antrag, dieselbe Treuhandstelle mit der Rechnungsprüfung der ALV-Kasse beauftragen. Dem Gesuch ist stattzugeben, wenn die Treuhandstelle die Voraussetzungen nach Artikel 109 Absatz 3 erfüllt und aus ihrer Wahl als Revisionsstelle keine Nachteile zu gewärtigen sind. Auftraggeber gegenüber der Treuhandstelle ist in jedem Fall die Ausgleichsstelle. Die beauftragte Treuhandstelle ist an die Weisungen der Ausgleichsstelle gebunden.</p>	<p>Art. 109a Abs. 2</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>

<p><i>Art. 119 Abs. 1 Bst. d</i></p>	<p><i>Art. 119 Abs. 1 Bst. d</i> ¹ Die örtliche Zuständigkeit der kantonalen Amtsstelle richtet sich: <i>Betrifft nur den französischen und italienischen Text</i></p>
<p><i>Art. 122 Abs. 2</i> ²Die Entschädigung der Ausgleichskasse richtet sich nach der Zahl der angeschlossenen Arbeitgeber und nach der durchschnittlichen AHV/IV/EO-Beitragssumme je Arbeitgeber. Das Bundesamt für Sozialversicherungen setzt die Entschädigungsansätze im Einvernehmen mit der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung fest.</p>	<p><i>Art. 122 Abs. 2</i> ²Die Entschädigung der AHV-Ausgleichskasse richtet sich nach der Zahl der angeschlossenen Arbeitgeber und nach der durchschnittlichen AHV/IV/EO-Beitragssumme je Arbeitgeber. Das BSV setzt die Entschädigungsansätze im Einvernehmen mit der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung fest.</p>
<p><i>Art. 122c Abs. 1 Bst. c</i> ¹Die Vereinbarung nach Artikel 92 Absatz 7 AVIG regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Kanton beim Vollzug der Artikel 85 Absatz 1 und 85b AVIG. Sie gibt dem Kanton Anreize für einen wirkungsvollen und effizienten Vollzug. Sie regelt insbesondere: Sie regelt insbesondere: c. die Rahmenbedingungen für den Betrieb der Vollzugsstellen;</p>	<p><i>Art. 122c Abs. 1 Bst. c</i> ¹Die Vereinbarung nach Artikel 92 Absatz 7 AVIG regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und dem Kanton beim Vollzug der Artikel 85 Absatz 1 und 85b AVIG. Sie gibt dem Kanton Anreize für einen wirkungsvollen und effizienten Vollzug. Sie regelt insbesondere: c. die Rahmenbedingungen für den Betrieb der Durchführungsstellen;</p>
<p>Informationssystemeverordnung (ALV-IsV; SR 837.063.1)</p>	

<p>Art. 8</p> <p>Das Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung nach Artikel 83 Absatz 1 bis Buchstabe a AVIG dient der Auszahlung, Abrechnung und Verbuchung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung durch die Arbeitslosenkassen.</p>	<p>Art. 8</p> <p>Das Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung nach Artikel 83 Absatz 1 bis Buchstabe a AVIG dient im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung durch die Arbeitslosenkassen den folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Prüfung; b. Berechnung; c. Auszahlung; d. Abrechnung; und e. Verbuchung.
<p>Art. 14 Bst. e</p> <p>Die Daten werden durch die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung übernommen aus:</p>	<p>Art. 14 Bst. e (neu)</p> <p>Die Daten werden durch die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung übernommen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> e. der Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen.
<p>Art. 17 Abs.2</p> <p>2 Sie dient den Benutzerinnen und Benutzern zur Übermittlung der Daten, die für den Bezug von Leistungen notwendig sind.</p>	<p>Art. 17 Abs.2</p> <p>2° Sie dient den Benutzerinnen und Benutzern und den Durchführungsstellen zur Übermittlung von Daten, Nachrichten, Informationen und Dokumenten, die für die Geltendmachung von Leistungen, die Erfüllung der Pflichten nach den Artikeln 17 und 88 Absatz 1 AVIG sowie für die Beratung durch das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum notwendig sind.</p>
<p>Art. 18 Registrierung</p> <p>^{1°} Wer die Zugangsplattform nutzen will, muss sich registrieren.</p> <p>^{2°} Als registriert gilt, wer die allgemeinen Nutzungsbedingungen und die dazugehörige Datenschutzerklärung anerkannt hat.</p>	<p>Art. 18 Registrierung</p> <p>Wer die Zugangsplattform nutzen will, muss sich registrieren und die Nutzungsbedingungen akzeptieren.</p>
<p>Art. 19 Abs. 1</p> <p>^{1°} Die auf der Zugangsplattform hinterlegten Daten werden automatisch an die entsprechenden Informationssysteme der Arbeitslosenversicherung übermittelt.</p>	<p>Art. 19 Abs. 1</p> <p>^{1°} Die auf der Zugangsplattform bearbeiteten Daten werden an die entsprechenden Informationssysteme der Arbeitslosenversicherung und der öffentlichen Arbeitsvermittlung übermittelt.</p>
<p>Art. 22 Registrierung</p> <p>^{1°} Wer die Plattform nutzen will, muss sich registrieren.</p> <p>^{2°} Als registriert gilt, wer die allgemeinen Nutzungsbedingungen und die dazugehörige Datenschutzerklärung anerkannt hat.</p>	<p>Art. 22 Registrierung</p> <p>Wer die Plattform nutzen will, muss sich registrieren und die Nutzungsbedingungen akzeptieren.</p>

Die Anhänge 1 bis 3 sind als separates Dokumente im Änderungsmodus der Vorlage beigelegt.